

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Satzung der Hochschule Geisenheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 01.06.2013, geändert am 29.06.2016**, hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 31 Abs. 3 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 07. 06. 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 29. 06. 2016 genehmigt.

Satzung der Hochschule Geisenheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. I S. 2204) hat der Senat der Hochschule Geisenheim auf Grund von § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), in seiner 38. Senatssitzung vom 7. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können Studierende, die in den grundständigen Studiengängen bis zum Abschluss eines konsekutiven Masters noch mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit studieren, und zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert sind. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich mindestens 300 €. Die Stipendien werden aus von den Hochschulen eingeworbenen privaten Mitteln (mindestens 150 €) und aus öffentlichen Mitteln (150 €) finanziert.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind (Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.),
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
8. die spezifischen Auswahlkriterien sowie der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung (Antragsformular und sonstige Unterlagen) erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss anhand der allgemeine Auswahlkriterien nach Absatz 5 sowie den in der jeweiligen Ausschreibung festgeschriebenen Auswahlkriterien und dem dort festgelegten

Auswahlverfahren die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre (Vorsitzende/Vorsitzender) oder die jeweils von dieser bestellten qualifizierten Person
2. die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter oder die jeweils von diesen bestellte qualifizierten Person

(3) Der AstA hat das Recht bis zu drei Studierende für eine Amtszeit von einem Jahr mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Allgemeine Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende, die noch keine 30 CrP erworben haben (Bachelor/Diplom)
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Geisenheim berechtigt,
2. für immatrikulierte Studierende mit mindestens 30 CrP nur die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen (unter Berücksichtigung der Einhaltung der Regelstudienzeit) oder Ergebnisse eines Vordiploms – die vorläufige Zwischennote hierfür errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen gewichtet mit den CrP,
3. für Master-Bewerberinnen und -Bewerber sowie Studierende eines Master-Studiengangs, die noch keine 30 CrP erworben haben, die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums
4. für Master-Studierende, die mindestens 30 CrPs erworben haben, nur die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen – die vorläufige Zwischennote hierfür errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen gewichtet mit den CrP.

Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt begabungs- und leistungsabhängig. Neben den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden auch gesellschaftliches Engagement und besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

§ 6 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern. Für Studierende, die bereits ein Stipendium erhalten haben, gelten die Bestimmungen des StipG.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Geisenheim. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, der im Rahmen des Studiums stattfindenden berufspraktischen Phasen und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 4 oder 5 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Geisenheim fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Geisenheim, 01. 08. 2016

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 01. 07. 2016